

## Update Corona 27.11.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Anträge auf Novemberhilfe können gestellt werden</p>	<p><a href="#">Antragsportal zur Gewährung der Corona-Novemberhilfe freigeschaltet</a></p> <p>Unter dem bundeseinheitlichen Portal <a href="http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a> können ab sofort alle im November vom zweiten Lockdown Betroffenen die staatliche Novemberhilfe beantragen.</p> <p>Wir haben bereits - im Hinblick auf die Antragsvoraussetzungen für die Corona-Überbrückungshilfe Phase II sowie die Novemberhilfe - eine cursorische Durchsicht der in unserem Hause erstellten Buchhaltungen vorgenommen. Insofern für Sie die Voraussetzungen für die <u>Corona-Überbrückungshilfe Phase II</u> und/oder die Novemberhilfe zutreffen könnten, erhalten Sie in der nächsten Woche eine E-Mail von uns. Hier können Sie uns mit der Beantragung der <u>Novemberhilfe und der Überbrückungshilfe Phase II</u> beauftragen.</p> <p>Insofern Sie Ihre Buchhaltung selbst erstellen oder bis zum Ende der nächsten Woche keine Post von uns erhalten und mit einer Antragsberechtigung für die Novemberhilfe oder Überbrückungshilfe II rechnen, wenden Sie sich gerne an Ihre jeweiligen Sachbearbeiter/-innen. Diese werden Ihnen dann die notwendigen Unterlagen zur Beauftragung zukommen lassen.</p> <p>Die Antragsvoraussetzungen haben wir Ihnen in unseren vorangegangenen Newslettern ausführlich erläutert. Ihre persönlichen Sachbearbeiter kennen diese ebenfalls und können Ihnen gerne eine erste Einschätzung hierzu geben.</p> <p>Die Anträge für die Novemberhilfe können bis zum 31.01.2021 gestellt werden.</p>
---	---

Um auch allen Antragstellern eine schnelle Hilfe zu ermöglichen, sollen für Unternehmen zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Summe gewährt werden, höchstens jedoch 10.000 Euro / 5.000 Euro für Soloselbständige. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen sollen so bereits ab Ende November 2020 erfolgen.

#### Neuerungen nach der Ministerpräsidentenkonferenz

Am 25.11.2020 hat die MPK beschlossen, den am 28.10.2020 beschlossenen „Lockdown light“ über den 30.11.2020 hinaus mit weiteren Modifikationen bis zum 20.12.2020 bundesweit zu verlängern. Der Beschluss sieht vor, die Novemberhilfe im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts bis zum 20.12.2020 durch den Bund fortzuführen; in die Novemberhilfe (wie Überbrückungshilfe II) sollen ausdrücklich auch Schausteller und Marktkaufleute einbezogen werden.

#### Die Besonderheit bei der Novemberhilfe

Die elektronische Antragstellung muss, anders als bei den Überbrückungshilfen, nicht in jedem Fall durch den Steuerberater erfolgen. Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt.

Anbei noch einmal der Link zu den FAQs:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Gesetzliche Regelung zur Geltungsdauer des Sozialchutzpakets II

### [Gesetzliche Regelung zur Geltungsdauer des Sozialschutzpakets II](#)

Der Bundestag hat am 20.11.2020 das Beschäftigungssicherungsgesetz ("Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie") in 2./3. Lesung beschlossen.

Das Beschäftigungssicherungsgesetz wird nun im parlamentarischen Verfahren behandelt. Es soll gemeinsam mit zwei weiteren Verordnungen am 1.1.2021 in Kraft treten.

Das Maßnahmenpaket umfasst folgende Komponenten:

1. Entwurf des Beschäftigungssicherungsgesetzes
2. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung
3. Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

#### 1. [Das Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie umfasst folgende Regelungen:](#)

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31.12.2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

- Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

## 2. [Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#)

- Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiter/innen wird bis zum 31.12.2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.

Achtung!

Die Daten 31.03.2021 und 30.06.2021 sind enorm wichtig.

### Datum 31.03.2021

Wurde bis zu diesem Tag die Kurzarbeit nicht begonnen, so entfallen nach der Verordnung zum einen die Zugangserleichterungen und zum anderen der Vollerstattungsanspruch der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 30.06.2021.

Zugangserleichterungen sind u.a. 10 % Ausfall der Beschäftigten mit mindestens 10 % Ausfall des Entgelts. Hier würden dann die Maßnahmen vor Corona greifen. (1/3 der Beschäftigten mit mindestens einem Drittel Ausfall des Entgelts).

Datum 30.06.2021

Wurde bis zu diesem Tag die Kurzarbeit nicht begonnen, so entfällt die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mit 50 %.

Bitte achten Sie auf die Gültigkeitsdauer Ihres aktuellen Bescheides für Kurzarbeit!

Sollte dieser bis zum 31.12.2020 auslaufen und Sie keine Unterbrechung von 3 Monaten der Kurzarbeit haben, so kann formlos ein Antrag auf Verlängerung der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Wichtig ist, dass innerhalb der ersten 3 Monate nächsten Jahres auch tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen wurde. Die alleinige Verlängerung oder gegebenenfalls Neuanzeige reicht nicht aus.

Sollte eine Unterbrechung der Kurzarbeit von 3 Monaten vorliegen, so ist eine Neuanzeige zu stellen.

Geht Ihr genehmigter Bescheid über das Jahresende hinaus, so kann kurz vor Ablauf des letzten Monats der Gültigkeit ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

### 3. Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für die Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31.12.2021.

	<p>Eine entsprechende Weisung (Weisung 202011007) v. 06.11.2020 wurde durch die Bundesagentur für Arbeit herausgegeben.</p> <p>Man kann davon ausgehen, dass das Gesetz sowie die Verordnungen entsprechend durch das Parlament verabschiedet werden. Der Bundesrat muss dem Beschäftigungssicherungsgesetz noch zustimmen. Die Länderkammer hat ihre Zustimmung bereits signalisiert.</p>
<p>Rundfunkbeitrag - Freistellung</p>	<p><a href="#">Rundfunkbeitrag - Freistellung</a></p> <p>Die Sender ARD, ZDF und das Deutschlandradio haben mitgeteilt, dass Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls die Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen können, wenn eine Betriebsstätte aufgrund einer behördlichen Anordnung im Rahmen des „Lockdowns“ für insgesamt mindestens drei Monate geschlossen war.</p> <p>Der Schließungszeitraum müsse – anders als bisher – nicht mehr aus drei zusammenhängenden vollen Kalendermonaten bestehen. Unternehmen könnten für die Ermittlung des „3-Monatszeitraums“ sämtliche Tage, an denen eine Betriebsstätte coronabedingt geschlossen war, zusammenrechnen.</p> <p>Das Antragsformular für die Freistellung vom Rundfunkbeitrag sowie weitere, genauere Informationen finden Sie hier:</p> <p><a href="https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/hinweise/corona/ard_zdf_und_deutschlandradio_ermoenlichen_weitere_entlastungen_vom_rundfunkbeitrag_fuer_unternehmen/index_ger.html">https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/hinweise/corona/ard_zdf_und_deutschlandradio_ermoenlichen_weitere_entlastungen_vom_rundfunkbeitrag_fuer_unternehmen/index_ger.html</a></p> <p>Das Antragsformular gibt es hier:</p> <p><a href="https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e6328/Rueckwirkende_Freistellung_Betriebsstaette_behoerdlich_angeordneter_Schliessung_0130.pdf">https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e6328/Rueckwirkende_Freistellung_Betriebsstaette_behoerdlich_angeordneter_Schliessung_0130.pdf</a></p>

Rechtlicher Hinweis unserer [Planaris Legal](#) zu Arbeitsverträgen

### Arbeitsverträge: Tatsächlicher Ausschluss des § 616 BGB

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu stoppen, wird regelmäßig von den Gesundheitsämtern eine Quarantäne (§ 30 IfSG) angeordnet. Dies gilt insbesondere in den Fällen, wenn eine Person akut gefährdet ist, sich mit dem Virus zu infizieren oder sie bereits infiziert ist.

In diesen Fällen darf man das Haus nicht mehr verlassen, auch nicht, um seiner arbeitsvertraglichen Pflicht nachzugehen. Hier stellt sich die Frage, ob ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung besteht und wenn ja, wer diese zu tragen hat.

Damit rückt aktuell eine zivilrechtliche Vorschrift in den Vordergrund: § 616 BGB.

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

#### Aussagegehalt der Regelung:

Es sind zwei Fälle im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu unterscheiden:

1. Erkrankung mit Entgeltfortzahlung
2. Fälle der Quarantäne ohne Erkrankung:

1. Erkrankung mit Entgeltfortzahlung

Hat sich der Arbeitnehmer mit dem Corona-Virus infiziert und ist aus diesem Grund arbeitsunfähig erkrankt, gibt es zunächst keine Unterschiede zu anderen Krankheiten. Das Entgelt wird nach dem

Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) weitergezahlt, da alle anderen Ansprüche auf Lohnfortzahlung subsidiär sind.

## 2. Fälle einer Quarantäne ohne Erkrankung

Ohne Erkrankung aber mit Kontakt zu einer infizierten Person scheidet eine Lohnfortzahlung aus! In diesen Fällen kommt das Infektionsschutzgesetz zum Tragen (§ 56 IfSG). Dieses regelt, dass im Falle eines Beschäftigungsverbotes (§ 31 IfSG) seitens des Arbeitgebers, eine Entschädigung in Höhe des Netto-Arbeitsentgelts (§ 56 II IfSG) für sechs Wochen zu zahlen ist.

Der Arbeitgeber kann anschließend auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverbotes bei der zuständigen Behörde den gezahlten Betrag zurückfordern. Ab der siebten Quarantäne-Woche wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldanspruches von der zuständigen Behörde direkt an den Arbeitnehmer gezahlt.

An dieser Stelle jedoch ein wichtiger Hinweis:

Der Arbeitgeber hat bei einer vorübergehenden Verhinderung des Arbeitnehmers das Gehalt weiter zu zahlen, wenn es sich um einen persönlichen Verhinderungsgrund handelt, der ohne ein Verschulden des Arbeitnehmers eingetreten ist (§ 616 BGB).

Verschiedene Behörden sehen diese Norm vorliegend des Öfteren als einschlägig an und verweigern somit aufgrund der Subsidiarität (Nachrangigkeit) des Infektionsschutzgesetzes eine Erstattung der gezahlten Beiträge, wenn Ansprüche aus „Vorübergehender Verhinderung (§ 616 BGB)“ arbeits- oder tarifvertraglich nicht wirksam ausgeschlossen wurden.



	<p>Hier kann eine gegenseitige Arbeitsvertragsergänzung Abhilfe schaffen.          Die Anwälte unserer Planaris Legal Partnerschaftsgesellschaft mbB stehen Ihnen dabei gerne zur Seite.</p> <p>Sprechen Sie uns gerne an.</p>
<p>Rekapitalisierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen</p>	<p><b>Bund stärkt die Rekapitalisierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen während der Corona-Krise</b></p> <p>Der Bund baut die bestehenden Beteiligungsangebote der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) in Kooperation mit den Bundesländern deutlich aus. Mittelständler haben so in der Corona-Krise bessere Möglichkeiten zur Rekapitalisierung. Ziel ist es, die Eigenkapitalbasis von Mittelständlern zu stärken.</p> <p>Zu diesem Zweck haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erhebliche Erleichterungen für die Übernahme von Beteiligungen durch die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften beschlossen. Dafür wurden die Rückgarantieerklärungen des Bundes angepasst und verbessert.</p> <p>Zur Pressemitteilung:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/21504262-8d33-4a97-ad80-9d5e15bfe771">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/21504262-8d33-4a97-ad80-9d5e15bfe771</a></p>

Weitere Informationen des Bundes zu Corona-Hilfen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.